

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00487 vom 12. Oktober 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00487

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00487 du 12 octobre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00487 del 12 ottobre 2023

Regeste

Schulzuteilung | [Die Beschwerdeführenden erhoben Rekurs an den Bezirksrat Winterthur gegen die Schulhauszuteilung ihrer Tochter. Die Bezirksratspräsidentin wies den Rekurs mit einer Präsidialverfügung ab.] Die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksrats kann auch bei Dringlichkeit nicht allein über Rekurse entscheiden. Die entsprechende Bestimmung im Gemeindegesetz ist nicht auf den Bezirksrat anwendbar, wenn dieser als Rechtsmittelbehörde entscheidet. Im Rechtsmittelverfahren ist vielmehr das Verwaltungsrechtspflegegesetz massgebend (E. 2.4). Der Bezirksrat hat nicht in richtiger Zusammensetzung entschieden, was eine formelle Rechtsverweigerung darstellt (E. 2.6). Vorsorgliche Zuteilung der Tochter zu einem Schulhaus für die Dauer des Verfahrens (E. 3). Teilweise Gutheissung und Rückweisung an die Vorinstanz.

Erwägungen

E. 4

Da die (teilweise) Gutheissung der Beschwerde auf einen Verfahrensfehler der Vorinstanz zurückzuführen ist, auf den keine der Parteien einen Einfluss hatte, sind die Gerichtskosten der Vorinstanz aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 2 VRG; Plüss, § 13 N. 59 mit Hinweisen).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Verfügungsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide kann das Bundesgericht nach Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur angerufen werden, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Soweit der vorliegende Entscheid als selbständig eröffneter Vor- und Zwischenentscheid über die Zuständigkeit zu qualifizieren ist, ist die Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 92 BGG hingegen zulässig; diesfalls kann der Entscheid später nicht mehr angefochten werden. Weiter ist auf Art. 98 BGG hinzuweisen, wonach mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.